

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1960. Gemeinwesen (Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon a. d. Th., Hagenbuch, Hettlingen, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach und Seuzach bilden zusammen seit 1974 einen Zweckverband für die Organisation eines gemeinsamen Kehrichtsammel- und Verwertungsdienstes (RRB Nr. 1280/1974). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 27. April und dem 29. Juni 2009 haben die Stimmberechtigten der 14 Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Die Bezirksräte Pfäffikon und Winterthur haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand des Zweckverbands Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung, Finanzverwaltung Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, die Gemeinderäte der Politischen Ge-

meinden Altikon, 8479 Altikon, Bertschikon, 8543 Bertschikon, Brütten, 8311 Brütten, Dägerlen, 8471 Dägerlen, Dättlikon, 8421 Dättlikon, Dinhard, 8474 Dinhard, Ellikon a. d. Th., 8548 Ellikon a. d. Thur, Hagenbuch, 8523 Hagenbuch, Hettlingen, 8442 Hettlingen, Lindau, 8315 Lindau, Neftenbach, 8413 Neftenbach, Pfungen, 8422 Pfungen, Rickenbach, 8545 Rickenbach, und Seuzach, 8472 Seuzach, den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi